

AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Zusammenarbeit zwischen Kompetek Interaktiv GmbH, Provinzstr. 57, 13409 Berlin (Kompetek) und dem Unternehmen. Die folgenden Bedingungen werden insoweit Vertragsbestandteil.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Kompetek erbringt Leistungen auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen Kompetek und dem Unternehmen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Diese AGB sind ausschließlich für Rechtsbeziehung mit Unternehmen anwendbar, also B2B.
- 1.2. Unternehmen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln und die Lieferungen und Leistungen von Kompetek in Anspruch nehmen.
- 1.3. Es werden von Kompetek insbesondere folgende Lieferungen und Leistungen erbracht:
 - Softwareentwicklung
 - Softwarearchitektur
 - Projektmanagement
 - Consulting und Training
 - Support (ggf. Remote)
 - 3D Modelling und Animation
- 1.4. Der Umfang der von Kompetek im Einzelnen geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, ggf. dem Pflichtenheft und diesen Vertragsbedingungen.
- 1.5. Aufträge kommen erst mit Bestätigung durch Kompetek zustande. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6. Angebote von Kompetek sind freibleibend. Angebote des Unternehmens kann Kompetek innerhalb von vier Wochen annehmen. Garantien und Zusicherungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von Kompetek.

2. Durchführung des Auftrags

- 2.1. Kompetek erbringt die Leistungen sorgfältig unter Beachtung des aktuellen Stands der Technik. Die Leistungen werden grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Kompetek erbracht, sofern sie nicht unbedingt beim Unternehmen durchzuführen sind.
- 2.2. Ändert das Unternehmen im Rahmen eines Auftrages seine Anforderungen, kann Kompetek eine angemessene Anpassung ihrer Vergütung verlangen, soweit sich die Änderung darauf auswirkt. Zuvor vereinbarte Fertigstellungstermine verschieben sich in einem solchen Falle entsprechend.
- 2.3. Vereinbarte Termine verlängern sich auch bei Auftreten von nicht von Kompetek zu vertretenden Störungen und in allen Fällen höherer Gewalt. Bei nachträglichen terminlichen Änderungswünschen behält sich Kompetek vor, Mehraufwand zu berechnen.
- 2.4. Kompetek ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung Dritter zu bedienen. Es können auch Teillieferungen und Teilleistungen erbracht werden. Kompetek wird diese Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

3. Kooperation, Mitwirkung, Beistellung

- 3.1. Das Unternehmen wird Kompetek zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Das gilt für alle Umstände, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Das Unternehmen trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von Kompetek wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 3.2. Das Unternehmen erbringt nach bestem Wissen und Gewissen als wesentliche Vertragspflicht vereinbarte und sonstige Mitwirkungsleistungen sowie Beistellungen in der erforderlichen Qualität und zu den vereinbarten Terminen.
- 3.3. Werden Mitwirkungsleistungen und/oder Beistellungen durch das Unternehmen mangelhaft, nicht oder nicht fristgemäß erbracht, verlieren vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen ihre Gültigkeit. In diesem Fall behält Kompetek sich vor, die durch den Ausfall entstandenen Kosten zu berechnen.

4. Nutzungsrechte

- 4.1. Alle Leistungen der Kompetek, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Treatments, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen,

Konzepte), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Kompetek und können von der Kompetek jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden. Das Unternehmen erwirbt durch Zahlung der Vergütung das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck.

- 4.2. Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Kompetek, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Kompetek und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig. Für die Nutzung von Leistungen der Kompetek, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der Kompetek erforderlich. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Kompetek für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Vergütung in marktüblicher Höhe.
- 4.3. Bei Fremdprodukten können auch die Herstellerbedingungen zur Anwendung kommen. Für Kosten, die im nach der Herstellung für den laufenden Betrieb der Leistungen anfallen (Server, Engine) ist im Zweifel das Unternehmen verantwortlich.
- 4.4. Kompetek ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf Kompetek und auf Urheber hinzuweisen. In jedem Fall darf Kompetek mit der Tätigkeit für das Unternehmen im angemessenen Umfang im B2B Kontext werben, insbesondere auf eigenen Werbeträgern und der Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Unternehmen bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis). Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Kompetek für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Vergütung in der marktüblichen Höhe.

5. Vergütung

- 5.1. Das Unternehmen bezahlt Kompetek die vereinbarte Vergütung zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preise und Vergütungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Angebot von Kompetek, soweit nichts Anderweitiges geregelt ist.
- 5.2. Sofern eine Berechnung nach Aufwand vereinbart ist, kann monatlich abgerechnet werden.
- 5.3. Bei Festpreisvereinbarung gelten folgende Zahlvereinbarungen:
 - 50 % des Festpreises bei Vertragsabschluss
 - 50 % bei Abnahme

- 5.4. Sofern die Berechnung eines Festpreises vereinbart ist und sich nach Fertigstellung des Feinkonzeptes zeigt, dass die Realisierung zu einem unvorhergesehenen Aufwand des Projektpreises führt, kann Kompetek eine Anpassung des Projektpreises verlangen.
- 5.5. Bei Produkten wird der Preis mit Lieferung zur Berechnung sofort fällig. Die Lieferung erfolgt ab Versandort auf Gefahr und Kosten des Unternehmens.
- 5.6. Reisekosten und Spesen werden zu den im Angebot von Kompetek ausgewiesenen Sätzen berechnet. Gleiches gilt für Mehrwertsteuer. Büronebenkosten können pauschal mit monatlich 20.- € angesetzt werden.
- 5.7. Die Vergütung versteht sich als Netto-Vergütung zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Jede Rechnung wird sofort nach Rechnungsstellung netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kompetek ist berechtigt, zur Deckung des Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.
- 6.2. Bei Überschreiten von Zahlungszielen ist Kompetek berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Eine Aufrechnung ist für das Unternehmen nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig.
- 6.3. Sofern zwischen Kunden und Kompetek feste Termine zur Ausführung vereinbarter Tätigkeiten fixiert wurden, gelten bei Terminstornierungen des Kunden (soweit sie nicht von Kompetek zu vertreten sind) grundsätzlich folgende Regelungen:
 - erfolgt die Stornierung mit einer Vorlaufzeit ≤ 10 Werktagen, so berechnet Kompetek eine Stornogebühr in Höhe von 50% des stornierten Auftragswertes
 - erfolgt die Stornierung mit einer Vorlaufzeit ≤ 5 Werktagen, so berechnet Kompetek eine Stornogebühr in Höhe von 100% des stornierten Auftragswertes

7. Abnahme

- 7.1. Sofern es für Leistungen vereinbart ist, unterliegen diese der Abnahme. Für abgrenzbare Teilleistungen kann Kompetek die Durchführung von Teilabnahmen (Milestones) verlangen. In diesem Fall gilt die Gesamtleistung mit der letzten Teilabnahme als abgenommen.
- 7.2. Kompetek erklärt dem Kunden mit Ablieferung die Abnahmefähigkeit der Leistung. Daraufhin testet das Unternehmen die jeweilige Leistung sofort und erklärt sich innerhalb von 10 Tagen zur Abnahme. Die Abnahme ist zu

erklären, wenn die Leistung in wesentlichen Teilen den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Anforderungen entspricht. Ansonsten werden die die Abnahme hindernden Mängel innerhalb angemessener Frist beseitigt und die Abnahme sodann erneut durchgeführt.

- 7.3. Äußert sich das Unternehmen innerhalb der 10 tätigen Frist nicht, gilt die Leistung als abgenommen, wenn nach Ablauf der 10-tägigen Frist eine weitere 10-tägige Nachfrist fruchtlos verstrichen ist und Kompetek das Unternehmen im Zusammenhang mit der Nachfristsetzung ausdrücklich auf die Rechtsfolgen der Abnahmefiktion hingewiesen hat.
- 7.4. Die Abnahme gilt vom Unternehmen auch mit Unterzeichnung des Einsatzberichts als erklärt. Die Abnahme gilt auch als erteilt, sobald das Unternehmen die Software im Echtbetrieb nutzt.

8. Gewährleistung

- 8.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die Kompetek zu. Die Kompetek wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei das Unternehmen der Kompetek alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Kompetek ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Kompetek mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- 8.2. Als Beschaffenheit gilt grundsätzlich nur die vereinbarte Leistungsbeschreibung oder allgemeine Produktbeschreibung als vereinbart. Sonstige Aussagen gelten nicht als Produktbeschreibung. Nachträgliche Änderungen der Anforderungen oder der Produkt Beschreibung durch das Unternehmen sind keine Mängel, sondern vergütungspflichtige Modifikationen.
- 8.3. Die Gewährleistungspflicht entfällt bei Bedienungsfehlern, nicht autorisierten Änderungen und Eingriffen, bei Einflüssen von Fremdprodukten sowie bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch oder Einsatz von nicht aktuellen Ständen von Produkten.
- 8.4. Befindet sich die Kompetek in Verzug, so kann das Unternehmen vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Kompetek schriftlich eine Nachfrist von zumindest 30 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9. Schutzrechtsverletzungen

- 9.1. Im Falle einer Verletzung eines Schutzrechtes Dritter wird Kompetek nach eigener Wahl und auf eigene Kosten, die von Kompetek erbrachte Leistung bzw.

Lieferung so abändern, dass diese nicht mehr verletzend ist oder dem Unternehmen das Nutzungsrecht verschaffen oder die von Kompetek erbrachten Leistungen bzw. Lieferungen unter Rückzahlung der Vergütung abzüglich einer angemessenen Nutzungsgebühr zurücknehmen.

- 9.2. Kompetek haftet nicht für Schutzrechtsverletzungen, die auf eingebrachten Unterlagen oder Informationen sowie einer nicht vereinbarungsgemäßen Verwendung der Leistung / des Produktes beruhen.

10. Vorzeitige Auflösung

- 10.1. Kompetek ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- das Unternehmen fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie zB. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt;
 - die Ausführung der Leistung aus Gründen, die das Unternehmen zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
 - berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Kompetek weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Kompetek eine taugliche Sicherheit leistet.
- 10.2. Das Unternehmen ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Kompetek fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.
- 10.3. Wenn das Unternehmen in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung von Kompetek - unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese - einseitig ändert oder abbricht, hat es Kompetek die bis dahin erbrachten Leistungen zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Kompetek begründet ist, hat das Unternehmen Kompetek darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Vergütung zu erstatten. Weiter ist Kompetek bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern der Kompetek, schad- und klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt das Unternehmen in diesem Fall an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Kompetek zurückzustellen.

11. Haftung

- 11.1. Kompetek haftet dem Kunden stets:
- für die von ihr sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,

- nach dem Produkthaftungsgesetz und
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Kompetek, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben. Kompetek haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf
- 11.2. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt.
- 11.3. Für den Verlust von Daten haftet Kompetek nur während der Projektdurchführung und in dem Umfang, den der Kunde auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung von mindestens einmal täglich nicht vermeiden konnte. Kompetek kann davon ausgehen, nur mit gesicherten Daten in Berührung zu kommen.
- 11.4. Kompetek haftet für Viren in von Kompetek entwickelter Software nur insoweit, als diese bei Überlassung bereits mit Viren befallen und der Virus erkennbar war. Das Unternehmen ist zur Installation und Aktualisierung eines Virenschutzprogramms verpflichtet.
- 11.5. Das Unternehmen erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Kompetek die bekannt gegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Kreditkartendaten, Daten für Kontoüberweisung) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung von Kunden sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet.
- 11.6. Kompetek haftet nicht für mangelhafte bzw. unvollständige Beistellungen sowie das Zusammenwirken von Fremdprodukten mit eigenen Produkten bzw. Leistungen. Das Unternehmen ist weiterhin verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können.

12. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- 12.1. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die Kompetek sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Weiter ist Kompetek nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

- 12.2. Bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der
 AGB Kompetek GmbH Seite 7 von 8
 Berlin Germany

Geschäftsbeziehung behält sich Kompetek das Eigentum an den erbrachten Lieferungen und Leistungen vor. Das Unternehmen darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs in Abstimmung mit Kompetek veräußern. Das Unternehmen tritt seine Forderung in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes an Kompetek ab, die die Abtretung annimmt.

- 12.3. Besteht an der veräußerten Ware ein Miteigentumsanteil von Kompetek wird die Forderung in Höhe dieses Miteigentumsanteils, aber mit Vorrang vor den übrigen Forderungen, abgetreten. Besteht an der veräußerten Ware aufgrund Verarbeitung und/oder Vermischung ein Miteigentumsanteil von Kompetek, wird die Forderung in Höhe des Wertes dieses Miteigentumsanteils abgetreten. Kompetek ist berechtigt, die Ware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offene Forderung aus dem Erlös zu befriedigen.

13. Geheimhaltung

- 13.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller Informationen und Unterlagen. Sie werden ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen hierzu verpflichten.

14. Sonstige Bestimmungen

- 14.1. Erweist sich eine Bestimmung als unwirksam oder nichtig, so berührt dies die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht. In diesem Fall werden sich die Vertragspartner auf wirksame Ersatzbestimmungen einigen, die den unwirksamen in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahekommen.
- 14.2. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 14.3. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand für beide Parteien Berlin als vereinbart. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort für alle vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen ist Berlin.

Stand: 03.1.24